

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 69.

Donnerstag den 10. März.

1870.

## Quittung und Dank.

Für die Abgebrannten in **Savelberg** sind der unterzeichneten Kreisdirection fernereit die nachstehend verzeichneten Gaben  
angen.  
Indem man über sämtliche Beträge hiermit öffentlich dankend quittirt, auch der Expedition dieses Blattes für den gewährten  
der Insertionsgebühren seinen besonderen Dank ausspricht, erklärt man, mit Rücksicht auf den vom Königl. Preuß. Polizei-  
dium zu Berlin veröffentlichten Schluß der Sammlung für die fraglichen Brandcalamitäten, nunmehr auch die hiesige Sammel-  
für geschlossen.  
Leipzig, am 7. März 1870.

**Königliche Kreis-Direction.**  
v. Burgsdorff.

10 *fl.* A. F. Dürbig, 1 *fl.* Hoffm., 10 *fl.* A. F., 1 *fl.* 10 *fl.* A. S. Löbau, 20 *fl.* Schimmel & Co., 1 *fl.* Amand Füssel,  
Förster & Berndt, 5 *fl.* Dr. Baumgarten, 1 Paket Sachen Dir. Dr. D., 2 *fl.* L., 1 *fl.* P. M., 5 *fl.* G. R., 20 *fl.* Frau  
v. Benz auf Schloß Brandis, 2 *fl.* G. J., 10 *fl.* A. J., 1 *fl.* J. B., 2 *fl.* W. R., 1 *fl.* Dr. Rlg., 3 *fl.* Pauline verw.  
mer in Grimma, 10 *fl.* Max Hauschild, 1 *fl.* von einer Waise aus dem Erzgebirge (letztgenannte 3 Posten durch die Expedition  
Leipziger Zeitung), 4 *fl.* 9 *fl.* bei einem Balle des Turnvereins in Schönefeld gesammelt, 1 *fl.* Ad. v. Gz.  
111 Thlr. 29 Ngr. und 1 Paket. Hierzu  
140 = 20 = und 3 Pakete. It. Quittung Nr. 1.

Summa: 252 Thlr. 19 Ngr. und 4 Pakete,

der Betrag nach Abzug von 6 *fl.* Auslagen für Postporto ic. dem Königl. Preuß. Polizeipräsidium zu Berlin übersendet  
Graul.

## Bekanntmachung,

**Beziehung der Staatsangehörigen des Königreichs Preußen zur Gewerbe- und Personalsteuer betr.**  
Zur Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf das Jahr 1870 haben Staatsangehörige des Königreichs Preußen,  
die hier ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges und ohne Erwerbung des hierländischen Staatsbürgerrechtes  
enden Aufenthalt genommen haben, und auf Grund der Uebereinkunft zwischen den Kronen der Königreiche Sachsen und Preußen  
in Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen **gänzliche oder theilweise Befreiung** von  
hierländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, **solches ungesäumt und**  
**spätestens bis zum 12. März laufenden Jahres**

dem Vorsitzenden der Ortsabschätzungs-Commission **Herrn Steuerrath Langbein (Königliche Bezirks-Steuer-  
annahme, Schloß Pleißenburg)** schriftlich anzuzeigen, und werden dieselben gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß  
in §. 2 Pct. 1 der Ausführungs-Verordnung d. Ges. v. 18. Febr. 1870 enthaltenen Bestimmungen genau in Obacht zu nehmen.  
nach müssen diese Anzeigen enthalten:

- den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person,
- die Brandkataster- oder Straßennummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist,
- den Nachweis der Preussischen Staatsangehörigkeit und des Zeitpunctes, von wo ab der hierländische Aufenthalt  
begonnen hat,
- dafern dieser Aufenthalt bereits über 5 Jahre andauert hat und Einkommen aus Grundstücken oder Gewerben, welche  
in Preußen gelegen, beziehentlich daselbst betrieben werden, ingleichen aus Gehältern und Pensionen, welche aus Preussi-  
schen Staatscassen gezahlt werden, anher bezogen wird, die Angabe des jährlichen Betrags dieses Einkommens, getrennt  
je nach der Gattung desselben, und
- sofern auch noch Einkommen aus andern Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Capitalien, Staatspapieren, Actien,  
Leibrenten ic. anher bezogen wird, auch die Angabe des jährlichen Betrags dieser Einkünfte und zwar getrennt von  
dem übrigen Einkommen.

Wird eine solche Anzeige innerhalb der vorerwähnten Frist nicht eingereicht, so ist die diesjährige Beziehung noch nach den  
übrigen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Uebereinkunft zu bewirken.

Es ist aber auch nach Verfluß des obigen Zeitraumes den betroffenen Personen gestattet, zur Erlangung der zu beanspruchenden  
Steuerbefreiung nach Bekanntmachung ihres diesjährigen Steuerjahres den Reclamationsweg einzuschlagen und es wird ihnen bei  
führtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugebilligt werden.

Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der in §. 26, 1 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungs-Gesetzes vom  
April 1850 (Seite 38 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschriebenen dreiwöchigen Präklusivfrist bei  
Verlust jedes Rechtsmittels bei der Bezirkssteuer-Einnahme einzureichen.

Leipzig, am 2. März 1870.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger Herr **Eduard Schulze** der ihm von uns erteilten Concession zur Vermittelung von Miet-  
und Pachtverträgen, Käufen, Verkäufen und Geldgeschäften wieder entsagt hat, so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Leipzig, am 8. März 1870.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Jerusalem.

## Bekanntmachung.

Mittwoch den 16. März d. J. Vormittags von 10 Uhr an sollen die auf der Reichs- und Katharinenstraße befindlichen beiden  
schmiedeeisernen Brunnenaußsätze nebst gußeisernen Röhrensägen, messingnenem Ventil und Kolben, Aufstapplatten von Sandstein,  
Beschläge u. s. w. gegen sofortige Zahlung und unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an Ort und  
Stelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Auktion beginnt Morgens 10 Uhr an dem Brunnen in der Reichsstraße.  
Leipzig, den 1. März 1870.

**Des Rathes Baudeputation.**